

Gebührenverordnung für das Tiefbauamt

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 688 vom 13. Dezember 2002)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 29 des Ortspolizeireglements vom 27. Juni 2002¹, Art. 26 des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002² sowie Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den Art. 24 ff. des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002 die Gebühren für Leistungen des Tiefbauamtes, die nach dem Verursacherprinzip Dritten in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben die separaten Gebührentarife für Abwasser, Abfälle und das Bestattungswesen.

Art. 2

Auslagen

Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Fotokopien, Pläne, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare, Material- und Publikationskosten sowie kantonale und eidgenössische Gebühren, usw. werden nach effektivem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Art. 3

Erlass oder
Reduktion von
Gebühren

Das Tiefbauamt entscheidet über den einmaligen oder befristeten Erlass oder die Reduktion einer vorgesehenen Gebühr, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Art. 4

Stundenansätze

¹ Mit Gebühren nach Aufwandtarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Basis Kostenrechnung).

² Die Kosten werden, je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation, gemäss dem jeweiligen Tarif der Kostenrechnung ermittelt.

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet.

¹ SSG 552.01

² SSG 620.0

³ SSG 101.01

Art. 5

Fotokopien Bis zu 5 Fotokopien werden mit Fr. 1.– je Seite verrechnet, über 5 Fotokopien mit Fr. 0.50 je Seite.

II. Vermietung, Bereitstellung und Transport von Tischen und Bänken**Art. 6**

1. Mietkosten	Pro Garnitur und Benützungstag	Fr. 5.–
---------------	--------------------------------	---------

Art. 7

2. Grundtarif	Bereitstellung (Auf- und Ablad) pro Garnitur	Fr. 6.–
---------------	--	---------

Art. 8

3. Transportkosten	<i>Kreis I, Gebiet um Werkhof</i> Allmendstrasse, Bahnlinie, Länggasse, Burgerstrasse bis 10 Garnituren	Fr. 80.–
	11 bis 25 Garnituren	Fr. 90.–
	26 bis 50 Garnituren	Fr. 180.–
	<i>Kreis II, Stadtgebiet</i> (ohne Kreise I und III) Innenstadt, ab Bahnlinie, Regiestrasse, Grenze Steffisburg, Lauenen, Blümlimatt - Casino Ländte, Länggasse - Pfandernstrasse, C.F.L. Lohnerstrasse - Hännisweg, Seeallmend bis 10 Garnituren	Fr. 115.–
	11 bis 25 Garnituren	Fr. 130.–
	26 bis 50 Garnituren	Fr. 265.–
	<i>Kreis III, Aussenquartiere</i> Lerchenfeld, Allmendingen, Buchholz, Gwatt ab Hännisweg, Strättlig- hügel, Untere und Obere Wart, Goldiwil bis 10 Garnituren	Fr. 155.–
	11 bis 25 Garnituren	Fr. 180.–
	26 bis 50 Garnituren	Fr. 350.–
	<i>Ausserhalb der Gemeinde Thun</i>	nach Aufwand

Art. 9

4. Umgang mit dem Material	Das Mobiliar ist bei mehrtägigen oder verschobenen Anlässen in der Zwischenzeit geschützt zu lagern. Beim Abdecken der Tische mit Papier dürfen keine Bostitchklammern oder Reissnägel verwendet werden.
----------------------------	--

Art. 10

5. Mehrwertsteuer	Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer gemäss dem geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.
-------------------	--

III. Signal- und Absperrmaterial, Parkplätze

Art. 11

Signale, Parkplätze	a Vermieten von Signalen aller Art (ohne Transport)	
	pro Tag	Fr. 2.–
	pro Woche	Fr. 10.–
	b Absperrgitter (ohne Transport), pro Tag	Fr. 2.50
	c Parkplatzreservationen (bei Wohnungsumzügen, usw.)	Fr. 10.– bis 60.–
	d Ausfall von Parkiergebühren (infolge privater Bauarbeiten, usw.)	
	je PW-Parkfeld und Stunde	Fr. 0.50 bis 2.–
	je PW-Parkfeld und Tag	Fr. 5.– bis 20.–
	e Parkierbewilligungen (für Vertreter, Handwerkerfahrzeuge, usw.)	
	halber Tag	Fr. 5.–
	ganzer Tag	Fr. 10.–

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Schluss-
bestimmungen

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif über die Vermietung, Bereitstellung und Transport von Tischen und Bänken vom 18. Mai 1990 aufgehoben.

Thun, 13. Dezember 2002

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*